

EJPD
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

St. Gallen, 31. Mai 2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz), Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erwachsenenschutzes.

Die vorgeschlagene Revision verzichtet bewusst darauf, diejenigen Anpassungen vorzunehmen, die für die Harmonisierung des Erwachsenenschutzrechtes mit der UNO-BRK dringend nötig wären (siehe Kapitel 2.7 Erläuternder Bericht). Stattdessen wird an einzelne Bestimmungen geschraubt, mit der Folge, dass sich zum Teil die Situation der betroffenen Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung verschlechtern würde. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV teilt die diesbezüglich von anderen Behindertenorganisationen sowie der Wissenschaft geäußerte Kritik am vorliegenden Revisionsvorhaben. Der SBV geht in der Folge in seiner Stellungnahme einzig auf die Anpassungen in Art. 361 ZGB ein, da dieser Artikel in der heutigen Form die Rechte der Menschen mit Sehbeeinträchtigung beschneidet.

Grundsätzliche Erwägungen:

Art. 361, Abs. 1 ZGB verlangt, der Vorsorgeauftrag sei eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Dies benachteiligt Menschen mit Sehbeeinträchtigung, da sie häufig nicht in der Lage sind, eigenhändig Texte zu verfassen. Sie sind also gezwungen, einen Vorsorgeauftrag öffentlich beurkunden zu lassen. Dies stellt eine Benachteiligung gegenüber nicht von einer Sehbehinderung betroffenen Menschen dar. Hinzu kommt, dass hierdurch den betroffenen Personen Kosten (in der Regel im dreistelligen Bereich) entstehen.

Im erläuternden Bericht schreibt Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider, im Zentrum der vorliegenden Revision stünden die Stärkung der Selbstbestimmung und Solidarität der Familie, insbesondere durch einen verbesserten Einbezug nahestehender Personen. Zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts soll das Institut des Vorsorgeauftrags, mit dem eine Person Anordnungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit erlässt, wirksamer

ausgestaltet werden, namentlich durch die schweizweite Möglichkeit einer Hinterlegung bei einer vom Kanton bezeichneten Aufbewahrungsstelle. Diese Überlegungen teilen wir.

Zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts gehört aber auch, dass alle Menschen gleichberechtigt vom Recht, einen Vorsorgeauftrag zu errichten, Gebrauch machen können sollen. Hierfür muss Art. 361 ZGB derart angepasst werden, dass auch andere Formen als die eigenhändige Abfassung zugelassen werden. Wir verweisen hierbei an das stillschweigend überwiesene Postulat 20/3797 von NR Marcel Dobler.

Antrag:

Art. 361, Abs. 1 ZGB ist dahingehend zu ändern, dass Vorsorgeaufträge auch in einer digitalen (z.B. audiovisuellen) Verfügungsform (unter Wahrung des heutigen Schutzniveaus für Vorsorgeauftraggebende) gültig errichtet werden können. Für weitere Details verweisen wir auf die Stellungnahme von Inclusion Handicap.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Jan Rhyner
Leiter Interessenvertretung
und Management Support



Pierre-Alain Uberti
Geschäftsleiter